

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen WERKBUND WERKSTATT NÜRNBERG. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 2922 eingetragen.

§2

Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein macht sich vorwiegend die Förderung von Bildung und Erziehung, im Sinne des Deutschen Werkbundes e.V. zur Aufgabe.
3. Der Vereinszweck wird vor allem dadurch erreicht, dass in Nürnberg Einrichtungen betrieben werden, in denen qualifizierte Lehrbeauftragte handwerkliche und gestalterische Grunderfahrungen zur Weiterbildung, Berufsorientierung und Berufsfindung vermitteln.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter

§5

Mitglieder

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Der Beitritt kann jederzeit auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht der Rechtsweg offen.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse, ausgeschlossen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Tod, Austritt oder Ausschluss, erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
6. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Diese haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### §6

##### Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit des Mitgliedbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung der fälligen Beträge.

#### §7

##### Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Vereinsatzung an. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen die Fördermitgliedschaft ablehnen und Kündigungen aussprechen.
3. Die Fördermitgliedschaft endet nach Einstellung des regelmäßigen Beitrages und kann zu jedem Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.
4. Fördermitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch mit Ausnahme des Stimmrechts.
5. Der Fördermitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens € 24,00 und für juristische Personen mindestens € 500,00 jährlich.

#### §8

##### Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §9

##### Der Vorstand

Satzungsänderung/ Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.02.1997

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c) der/dem Geschäftsführer\*in der Werkbund Werkstatt Nürnberg gGmbH
2. Der/die erste und zweite Vorsitzende des Vorstands wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Die Regelung zu 2. und 3. gelten nicht für den/die Geschäftsführer\*in der Werkbund Werkstatt Nürnberg gGmbH.

#### §10

Geschäftsbereich des Vorstandes

Satzungsänderung / Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.02.1997

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht der/des ersten Vorsitzenden vor.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

#### §11

Die/der Schriftführer\*in ist für die Erstellung der Protokolle und den gesamten Schriftverkehr, der Kassenwart ist für die Führung der Kasse zuständig.

#### §12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Zu ihr sind alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuladen. Bei der Ermittlung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung muss enthalten sein. Sie beinhaltet verbindlich die Besprechung der künftigen Jahresplanung.

#### §13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahl des Vorstands
  - d) Bestimmung eines Schriftführers und Kassenwarts
  - e) Wahl des Rechnungsprüfers
  - f) Satzungsänderung
  - g) Festsetzung einer evtl. Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- i) Die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung, ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### §14

##### Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen.

#### §15

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### §16

##### Rechnungsprüfung

Die/Der von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer\*in prüft die Rechnungen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

#### §17

##### Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Das Vereinsvermögen erhält die Stadt Nürnberg, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.